



Information zur schriftlichen Prüfung in den Fachrichtungen Elektrische Anlagen und Sicherheitsstromversorgung

Der Prüfungsausschuss der Brandenburgischen Ingenieurkammer führt im Auftrag der Anerkennungsbehörden der Bundesländer Fachprüfungen zur Feststellung der besonderen Sachkunde für die bauaufsichtliche Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen durch.

Der Umfang der zu prüfenden Anlagen und damit die Fachrichtungen für die Anerkennung sind in den Bundesländern nicht einheitlich geregelt. In vielen Bundesländern enthält die Technische Prüfverordnung nur das Fachgebiet Sicherheitsstromversorgung. In einzelnen Bundesländern müssen auch allgemeine elektrische Anlagen geprüft werden.

Der Nachweis der besonderen Sachkunde für die Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung setzt auch besondere Kenntnisse für allgemeine elektrische Anlagen voraus. Die Prüfung für die Fachrichtung Sicherheitsstromversorgung enthält daher seit je her einen großen Teil an Fragen zu allgemeinen elektrischen Anlagen.

Um den speziellen Anforderungen aller Bundesländer gerecht zu werden, wird die schriftliche Prüfung in Fragen zu elektrischen Anlagen und Fragen zu Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und Sicherheitsstromversorgungsanlagen geteilt. Folgende Konstellationen sind möglich.

Bewerber für das Fachgebiet „Elektrische Anlagen“ schreiben die Teilklausuren

- Bauordnungsrecht
- Elektrische Anlagen

Bewerber für die Fachrichtung „Sicherheitsbeleuchtung- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen“, die noch keine Anerkennung für elektrische Anlagen haben, schreiben die gesamte Klausur, bestehend aus den Teilen:

- Bauordnungsrecht
- Elektrische Anlagen
- Sicherheitsstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung

Bewerber für die Fachrichtung „Sicherheitsbeleuchtung- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen“, die bereits eine Anerkennung für elektrische Anlagen haben, schreiben die Teilklausuren:

- Bauordnungsrecht
- Sicherheitsstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung

Die zu erreichenden Punkte gliedern sich wie folgt:

- | | |
|---|-----------|
| • Bauordnungsrecht und Brandschutz | 30 Punkte |
| • Elektrische Anlagen | 35 Punkte |
| • Sicherheitsstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung | 35 Punkte |

Enthält die Prüfung nur den Teil Elektrische Anlagen oder nur den Teil Sicherheitsstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung, werden die Punkte aus dem fachlichen Teil bei der Auswertung verdoppelt, um eine Gesamtpunktzahl von 100 und ein Verhältnis zwischen dem Teil Bauordnungsrecht und dem fachlichen Teil von 30:70 zu erreichen.